

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD WUSTROW

über den Bebauungsplan Nr. 21 "Neue Feuerwehr" gemäß §30 Abs.3 BauGB (einfacher Bebauungsplan)

das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Grünlandflächen
- im Osten durch Grünlandflächen
- im Süden durch Grünlandflächen
- im Westen durch die Gemeindestraße „Osterstraße“, den Knotenpunkt L21/Osterstraße und den Grünstreifen des Radweges der L21 „Ernst-Thälmann-Straße“

Kartengrundlage:

Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:500:

Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung
Tribseer Damm 1a
18437 Stralsund

Stand der Liegenschaftskarte: 16. Mai 2018

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde und im Internet unter www.wustrow.darss-fischland.de vom bis zum erfolgt.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB mit Anzeigeschreiben vom beteiligt worden.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde und im Internet unter www.wustrow.darss-fischland.de vom bis zum

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs.2 BauGB aufgefordert.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretersitzung hat am die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Prüfergebnisse sind mitgeteilt worden.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen und wurden zusätzlich auf der Internetseite <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können sowie die Webadresse wo die Unterlagen im Internet einsehbar sind, am bis durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und auf der Internetseite www.wustrow.darss-fischland.de ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da der liegenschaftskarte, aus dem ursprünglichen Maßstab abgeleitet, vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung
Tribseer Damm 1a
18437 Stralsund

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom erneut zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4a Abs.3 BauGB aufgefordert.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

9. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung wurden im Zeitraum vom bis nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt. Die Auslegung erfolgte zusätzlich im Internet auf der Internetseite des Amt Darß-Fischland <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Bauleitplaene>. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können sowie die Webadresse wo die Unterlagen im Internet einsehbar sind, am bis durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und auf der Internetseite www.wustrow.darss-fischland.de ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

10. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs.2 BauGB aufgefordert.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

11. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung wurden im Zeitraum vom bis nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt. Die Auslegung erfolgte zusätzlich im Internet auf der Internetseite des Amt Darß-Fischland <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Bauleitplaene>. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können sowie die Webadresse wo die Unterlagen im Internet einsehbar sind, am bis durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und auf der Internetseite www.wustrow.darss-fischland.de ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretersitzung hat am die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 mit Begründung beschlossen. Die Prüfergebnisse sind mitgeteilt worden.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan Nr.21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

14. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 21 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind mittels Veröffentlichung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie im Internet auf der Internetseite www.wustrow.darss-fischland.de am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 II BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 21 ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Ostseebad Wustrow, Der Bürgermeister

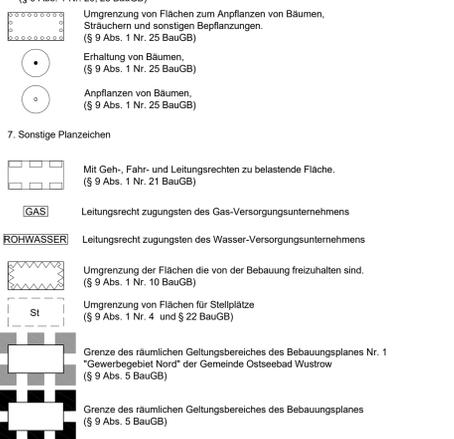
Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 59) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Ostseebad Wustrow für das Gebiet „Neue Feuerwehr“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

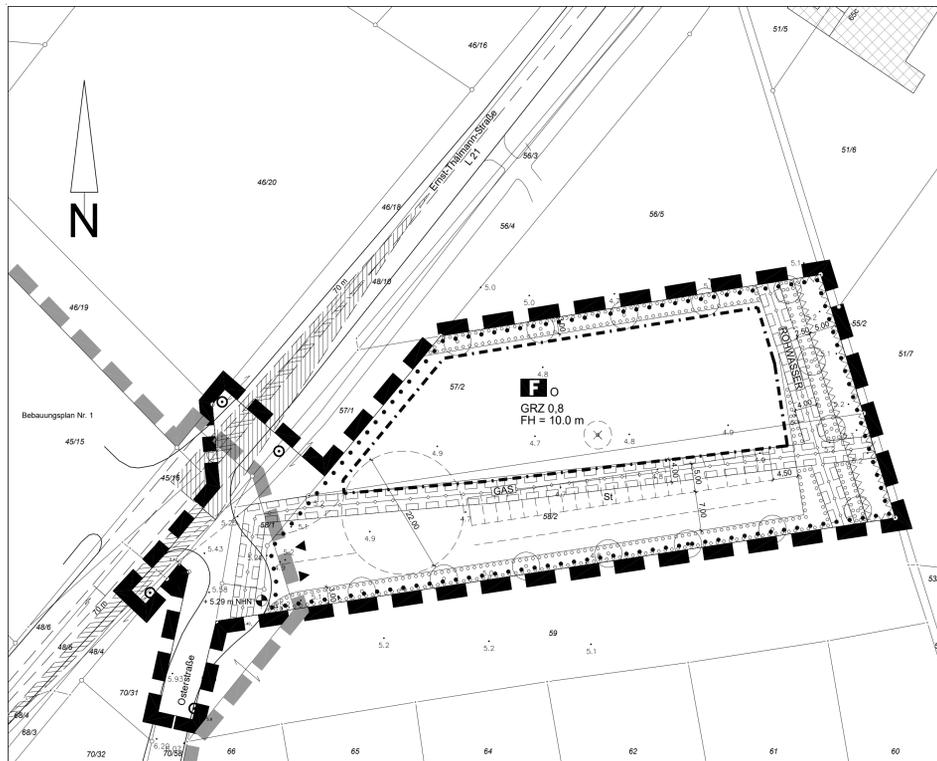
Zeichenerklärung

1. Planzeichnerklärung nach der Planzeichnungsverordnung:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Feuerwehr
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
GRZ 0,8
FH = 10,0 m
Ersthöhe als Höchstmaß (§16 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Ein- oder Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 11 BauGB)
- Hauptversorgung- und Hauptwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Unterirdische, Hier: Gas bzw. Rohwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Erhaltung von Bäumen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Leitungsrecht zugunsten des Gas-Versorgungsunternehmens
Leitungsrecht zugunsten des Wasser-Versorgungsunternehmens
Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Nord" der Gemeinde Ostseebad Wustrow (§ 9 Abs. 5 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BauGB)



Teil A: Planzeichnung - M 1:500



2. ohne Normencharakter:

- 107/2 Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, vermarkt)
- Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, unvermarkt)
- Gebäude, vorhanden mit Hausnummer
- Bemaßung
- Überhaken
- Baum abnehmen
- Ampelanlagen
- Sichtdreieck
- Höhenbezugspunkt
- Geländehöhen in m NHN

Hinweis zur Wasserwirtschaft

Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung obliegt dem Abwasserzweckverband Korkwitz. Anfallendes Schmutzwasser ist dem Verband gemäß der geltenden Satzung zu übergeben.

Hinweis zum Grundwassererschließung

Die Errichtung der erforderlichen Leitungsanlagen ist nur zulässig, wenn die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Ahrenshoop, Anlage 2 Punkt 4,7 beachtet werden.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann nach Prüfung in das Grundwasser (Versickerung) bzw. in den angrenzenden Graben Wu 24 erfolgen, sofern durch den Abwasserzweckverband bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf Befreiung von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht gestellt wird.

Auf Grund der Begrenztheit des Vorhabengebietes wird für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen (von gewerblichen Anlagen) die Erlaubnisfähigkeit eingeschätzt, wenn eine entsprechende Behandlung erfolgt. Das Behandlungsverfahren ist nach DWA-Merkblatt M 153 zu ermitteln, wobei das Grundwasser im überplanten Bereich mit 5 Punkten zu bewerten ist. Die Befreiung wird in Aussicht gestellt, wenn die Beseitigung über erlaubnisfähige Gewässerbenutzung erfolgt.

Für die Einleitung in den Graben Wu 24 wird eine Erlaubnisfähigkeit nur bei einem gedrosselten Abfluss mit einer Drosselabflussspende von 15 l/s und ha eingeschätzt. Die erforderliche Drosselung kann durch Versickerungsanlagen mit Überlauf erfolgen. Die erforderliche Behandlung bei Einleitung in den Graben ist nach DWA-Merkblatt M 153 bzw. DWA-Arbeitsblatt A 102 zu ermitteln. Erforderliche Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde sind zwingend durchzuführen.

Verwiesen wird auf die Punkte 5.3; 5.12 und 6.1 der Anlage 2 zur Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Ahrenshoop.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorgaben unter Punkt 6,2 der Anlage 2 zur Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Ahrenshoop und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWStV).

Hinweis zum Artenschutz

- Bauleitplanung zugunsten der Gehölzbrüter, insbesondere der Dorngrasmücke, unter Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG: Hiernach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurztriebplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und anderen Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu besetzen.

- Bauleitplanung zugunsten Bodenbrüter (gilt nur bei Aussetzen der Beweidung zugunsten einer Wiesennutzung ohne Viehbesatz): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Bauarbeiten sind nur dann ganzjährig möglich, wenn die Baufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche) vor dem 01.03. erfolgt und das Baufeld während der o.g. Brutzeit vegetationsfrei bleibt.

- Amphibien: Eine Tötung von Individuen während der Winterruhe ist dann vermeidbar, wenn im September/Oktobre eine Mahd der Fläche mit Abtransport des Mahdgutes erfolgt; die dann kurzrasige Struktur ist als Winterhabitat ungeeignet, Ausweichquartiere existieren im direkten Umfeld vor allen in dem grabennahen Feuchtgebiet.

Bei Flächenberäumungen und Bauarbeiten im Umfeld des Kleingewässers (Graben) ist das Baufeld im Zeitraum 1. März bis 31. Juli eines Jahres durch mobile Amphibienleiteinrichtungen mit Überstegschutz gegen das Einwandern von Amphibien zu sichern. Die Leiteinrichtung ist 50 m in jede Richtung ab Gewässerrand entlang der Baugrenze zu führen. Der Lichtpunkt der Außenbeleuchtung ist so gering wie möglich zu halten. Sollten beim neu zu errichtenden Gebäudebestand Fensterfronten mit Einzelfenstern von mehr als 1,0 m x 1,5 m geplant werden, ist zur Vermeidung von Anflügen eine Beurteilung gemäß LAG-VSW (2021) vorzunehmen. Sollte ein hohes Kollisionsrisiko für Vögel ermittelt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Kollisionen bei der Planung vorzusehen.

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung** §9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
- 1.1 Flächen für den Gemeinbedarf §9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Zulässig ist:
- Feuerwehr mit Aus- und Fortbildungseinrichtungen

- 1.2 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

2. **Maß der baulichen Nutzung** §9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO

- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ): Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i.S.v. §14 BauNVO kann bis zu einer GRZ von 0,8 zugelassen werden.

- 2.2 Höhe der Gebäude: - Firsthöhe: 10,00 m
Höhe der Nebenanlagen: - Firsthöhe: 5,00 m

Höhen als Höchstmaß
Bezugspunkt: Die Fahrbahnoberkante der angrenzenden Gemeindestraße „Osterstraße“ mit 5,29 m NHN.

- 2.3 Ein Überschreiten der Baugrenze durch Balkone um bis zu 2 m auf einer Länge bis zu 6 m der auf dem Grundstück gelegenen nördlichen Baugrenze kann ausnahmsweise zugelassen werden.

3. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** §9 Abs. 1 Nr.20, 25 BauGB

- 3.1 Für die Befestigung der Verkehrsfläche innerhalb der Gemeinbedarfsfläche dürfen nur luft- und wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.

- 3.2 An der nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenze ist eine 2-reihige Pflanzung aus erhaltenswerten standortgerechten Sträuchern und Einzelbäumen in den gekennzeichneten Flächen gemäß Pflanzliste, in der die Art, Qualität und Anzahl der Bepflanzung geregelt ist, anzulegen. Die Pflanzliste der Heckenpflanzung beträgt eine Pflanze pro Quadratmeter.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Qualität	Anzahl
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Strauch	3- triebig 12,5%
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Strauch	3- triebig 12,5%
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn	Strauch	3- triebig 12,5%
Rosa carolina	Hunds- Rose	Strauch	3- triebig 12,5%
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Strauch	3- triebig 12,5%
Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere	Strauch	3- triebig 12,5%
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Strauch	3- triebig 12,5%
Corylus avellana	Haselnuss	Strauch	3- triebig 12,5%
Quercus robur	Eiche	Hochstamm	16/18 5 Stk.
Acer campestre	Ahorn	Hochstamm	16/18 4 Stk.
Sorbus aucuparia	Eberesche	Hochstamm	16/18 4 Stk.

Die Pflanzung und eine fünfjährige Pflege sind zu gewährleisten.

4. **Kompensation** § 9 Abs.1a BauGB

Für die Kompensation stehen im Plangebiet keine ausreichenden Flächen zur Verfügung. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen können 10.645,0 m² innerhalb der Schutzzone des LSG „Boddenlandschaft“ ausgedient werden. Innerhalb des Plangebietes werden 12 Stk. Einzelbäume als Hochstamm mit 16/18 cm Stammumfang angepflanzt (siehe Pflanzliste). Bei einem Kompensationswert von 1,0 ergibt sich daraus ein Flächenäquivalent von 300 m². Auf dem Grundstück befinden sich derzeit 2 Eichen mit einem Stammumfang von 0,9 m von denen ein Baum abgenommen werden muss und als Einzelbaum (Eiche) zusätzlich zu den 12 zu pflanzenden Bäumen innerhalb des Pflanzrestes zu ersetzen ist.

Hinweis zu Bodendenkmalen

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige

Hinweis zu Kampfmittelbelastung

Es wird darauf hingewiesen das im Land Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung der in Rede stehenden Fläche sind beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhältlich.

Hinweis zum Schallschutz

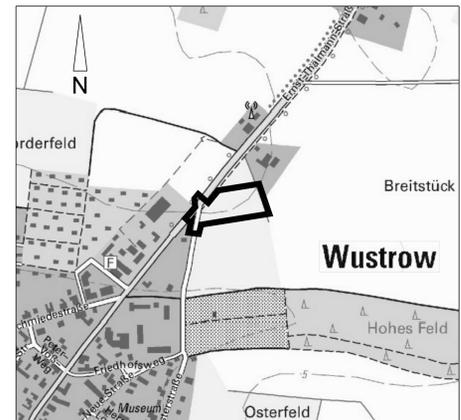
Bezüglich des geplanten Anlagenstandortes sind keine gesonderten Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan erforderlich.

Hinweis zur Errichtung von Lichtsignalanlagen auf öffentlicher Verkehrsfläche

Um eine ungehinderte Feuerwehrausfahrt zu gewährleisten, ist für die geplanten Ampelstandorte des Plangebietes eine Sondernutzungserlaubnis beim Träger der Straßenbaulast einzuholen.

Gemeinde Ostseebad Wustrow, Bebauungsplan Nr. 21 „Neue Feuerwehr“ gemäß §30 Abs.3 BauGB (einfacher Bebauungsplan)

erstellt am : 20. Aug. 2018
geändert : 17. Aug. 2020
geändert : 31. Jan. 2022
geändert : 02. April 2025



Übersichtsplan - M: 1:5000

© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV)

Gemarkung : Wustrow,

Flur : 1

Flurstück : 46/18 tw.; 48/4 tw.; 48/5 tw.; 48/10 tw.; 57/1 tw.; 57/2; 58/1; 58/2; 70/58 tw

Planverfasser:

Dipl.-Ing. Rolf Günther, Büro für Architektur und Stadtplanung
18311 Ribnitz-Damgarten, Neue Klosterstraße 16, Zul.Nr.0541-94-1-d